

REGLEMENT

für die Bekleidung von Nebenämtern

GRB 4379/26.2.1991

1. Zur Gewährleistung des Informationsaustausches soll die Einwohnergemeinde Bettlach in „Institutionen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Gemeinde (Institutionen)¹ grundsätzlich nur durch gewählte, sachverständige Mitglieder und Mitarbeiter der Gemeindebehörden ² vertreten sein (Gemeinde-Delegierte).
2. Ist das in Ziffer 1 festgelegte Wahlerfordernis der aktiven Amtstätigkeit nicht erfüllt, kann der Gemeinderat Ausnahmen machen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.
3. Die Gemeinde-Delegierten werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer oder den Rest der Amtsdauer gewählt.

¹⁾ Gruppenwasserversorgung; Repla GB, Zweckverband Alters- und Pflegeheim; diverse private und öffentliche Fürsorgeinstitutionen; Gemeinschaftsantennenanlage Region Grenchen AG (GAG); Zweckverband Abwasserregion Grenchen ZAG; KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG; Busbetrieb Grenchen und Umgebung BGU, usw.

²⁾ Gemeindebehörden im weiteren Sinn; Gemeindepräsident, Gemeinderat; (wichtige) Kommissionen; Verwaltungs/Amtsstellen; einzelne Amtsträger

- 4 Tritt ein Gemeinde-Delegierter vorzeitig, d.h. während einer Amtsdauer von seinem Amt in den Gemeindebehörden²⁾ zurück, soll die Demission grundsätzlich mit sofortiger Wirkung auch für das externe Vertretungsmandat erklärt werden, spätestens jedoch auf Ende der laufenden kantonalgesetzlichen Amtsdauer.

- 5 Fällt die Amtsperiode einer Institution¹⁾ nicht mit der Amtsdauer der Gemeinde zusammen, gilt die Wahl als Gemeinde-Delegierter in einer Institution¹⁾ grundsätzlich für die kantonalgesetzliche Amtsdauer, wie sie für die Gemeinde gilt.

Der Gemeinderat kann jedoch die Dauer eines solchen Vertretungsmandats durch eine zwischenzeitliche Erneuerungswahl der Amtsperiode der betreffenden Institution¹⁾ anpassen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (s. dazu auch Ziff. 2 vorstehend).

- 6 Die Gemeinde-Delegierten wahren im Rahmen ihres Vertretungsmandates in den Institutionen¹⁾ die Interessen der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen durch Ueberwachung von Planung und Verwirklichung der Aufgaben, die den Institutionen¹⁾ zugeordnet sind sowie deren Vereinbarkeit mit der Konzeption und den Zielsetzungen der Gemeinde.

Sie interessieren sich für die Bearbeitung von Koordinationsproblemen zwischen der Gemeinde und den Institutionen¹⁾.

- 7 Die Gemeinde-Delegierten können von den Gemeindebehörden²⁾ jederzeit zu Auskünften aufgefordert werden.

Sie informieren im übrigen das Gemeindepräsidium und/oder die direkt interessierten Gemeindebehörden²⁾ unverzüglich und unaufgefordert über wichtige Geschehnisse und Vorhaben in den Institutionen¹⁾, in denen sie die Gemeinde vertreten. Ueber besonders bedeutsame Punkte berichten sie schriftlich.

- 8 Bei wichtigen Geschäften sind die Delegierten zur Zusammenarbeit und Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium und/oder der zuständigen Gemeindebehörde²⁾ verpflichtet, die grundsätzlich ein Recht auf Weisung an die Gemeinde-Delegierten für die Behandlung einzelner Geschäfte in den Institutionen¹⁾ haben.

Im übrigen sorgen die Delegierten für die Kenntnissgabe der Beschlüsse der Institutionen¹⁾ an das Gemeindepräsidium und/oder an die zuständige Gemeindebehörde.

- 9 Das Gemeindepräsidium kann von den Gemeinde-Delegierten für sich und zuhanden des Gemeinderates sowie der übrigen interessierten Gemeindebehörden²⁾ eigene Jahresberichte verlangen.

- 10 Wo in einer Institution¹⁾ mehrere Delegierte die Gemeinde vertreten, besteht unter ihnen bezüglich Erfüllung ihrer Aufgaben sowohl Gleichberechtigung als auch Gleichverpflichtung.

11 Dieses Reglement tritt am 26. März 1991³ in Kraft.

³⁾ Mit Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 26.2.1991 am 236. März 1991